

Erläuterungen zu den Reglementsänderungen

Teilrevision des Reglements der Kirchgemeinde Heiden;
Erläuternder Bericht

A) Ausgangslage

Die Kirchgemeinden Heiden, Reute-Oberegg, Walzenhausen und Wolfhalden befinden sich in einem Prozess, der **Abklärungen für einen Zusammenschluss** beinhaltet.

Laut übergeordnetem Recht (vgl. Art. 13 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden Index 2.10) entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde über ihre Organisationsform. Sie **wählen zwischen Kirchgemeindeversammlung oder brieflicher Abstimmung**.

Die Kirchgemeinde Heiden ist gemäss Art. 2 ihres Reglements als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung organisiert; die Stimmberechtigten befinden somit an der Kirchgemeindeversammlung über Wahlen und Sachgeschäfte.

Bei Sachgeschäften von grosser Tragweite sollte jedoch für alle Stimmberechtigten die Voraussetzung geschaffen werden, dass sie ihren Willen dazu äussern können. Deshalb möchte sich die Kirchgemeinde rüsten und die briefliche Abstimmung einführen.

Um das zu ermöglichen, **muss das Kirchgemeindereglement geändert werden**.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Kirchenverfassung (Index 1.10) im Jahr 2022, dem neuen Reglement Kirchgemeinden (Index 2.10) und dem Reglement Finanzen (Index 5.10) im Jahr 2023 werden die Kirchgemeinden in einer Übergangsbestimmung verpflichtet, ihr Kirchgemeindereglement bis zum Jahr 2027 anzupassen. Der Kirchenrat hat die Frist unlängst **bis zum Jahr 2028** verlängert.

Bei einem allfälligen Zusammenschluss von Kirchgemeinden muss das Kirchgemeindereglement den aktuellen Bestimmungen angepasst werden. Die Kirchenvorsteherschaft verzichtet deshalb zum aktuellen Zeitpunkt auf eine Totalrevision.

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf beschränken sich mit wenigen Ausnahmen auf die Ermöglichung der brieflichen Abstimmung.

Die Synode hat am 24. November 2025 das Reglement politische Rechte verabschiedet. Die Frist für das Ergreifen des fakultativen Referendums läuft noch bis zum 12. April 2026.

B) Entwurf teilrevidiertes Reglement der Kirchgemeinde Allgemeines

Das geltende Reglement der Kirchgemeinde Heiden verweist häufig auf übergeordnetes Recht, das nicht mehr aktuell ist. Der Entwurf verzichtet deshalb gänzlich auf die Verweise zu übergeordnetem Recht.

Änderungen

Die notwendigen Änderungen finden Sie in der nachstehenden Synopse. Ausserdem haben Sie die Möglichkeit, das vollständige, geänderte Reglement auf unserer Website www.ref-heiden.ch nachzulesen (Downloads).

Aufgrund übergeordneten Rechts wurden folgende Bestimmungen bereits jetzt geändert:

Art. 5 Abs. 3

Diese Bestimmung soll gelöscht werden. Nach altem Recht wurden Pfarrerinnen und Pfarrer von der Kirchenvorsteherschaft oder von einer vorbereitenden Kommission der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Das übergeordnete Recht sieht keine Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Stimmberechtigten mehr vor. **Die Pfarrer:innen werden von der Kirchenvorsteherschaft gewählt und angestellt.**

Art. 20 Abs. 1

Das übergeordnete Recht hält als Amtsantritt für Behördenmitglieder der Kirchgemeinden den 1. Juni fest.

Die Kirchenvorsteherschaft Heiden beantragt Ihnen, den Änderungen im Kirchgemeindereglement zuzustimmen.